

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 1 (Kompetenzzentrum Landesamtsdirektion)
Verfassungsdienst

Datum:

21. Feber 2013

Zahl:

01-VD-BG-7785/7-2013

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Betreff:

Entwurf eines Verwaltungsgerichtsbarkeits-
Anpassungsgesetzes-Inneres; Begutachtung;
Stellungnahme

Auskünfte:

Dr. Primosch

Telefon:

050 536 – 10801

Fax:

050 536 – 10800

e-mail:

Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

An das
Bundesministerium für Inneres
per E-Mail: bmi-III-1@bmi.gv.atZu dem mit do. Note vom 23. Jänner 2013, Zahl: BMI-LR1300/0052-III/1/2012, übermittelten
Gesetzesentwurf wird wie folgt Stellung genommen:

Soweit in Rechtssachen, die gemäß Art. 131 Abs. 1 B-VG in der Fassung BGBI. I Nr. 51/2012 an sich in die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte der Länder fallen würden, eine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts des Bundes nach Art. 131 Abs. 4 Z 2 lit. b B-VG nF normiert werden soll, wird festgehalten, dass ein entsprechendes Bundesgesetz nur mit Zustimmung der Länder kundgemacht werden darf (Art. 131 Abs. 4 B-VG nF, Art. 42a B-VG). Bisher ist (mit Beschluss der Landeshauptleute-Konferenz vom 24. Oktober 2012) – im Lichte besonderer Begründung mit ausdrücklichem Hinweis auf den Ausnahmeharakter – seitens der Länder einzig in Angelegenheiten der Sozialversicherung eine Kompetenzverschiebung zum Bundesverwaltungsgericht konzediert worden. Es wird darauf hingewiesen, dass ein weiteres Abgehen von dem im B-VG grundgelegten System der Zuständigkeitsverteilung zwischen den Verwaltungsgerichten des Bundes und jenen der Länder – unvorgreiflich der Entscheidung jedes Landes über die Frage der Zustimmung nach Art. 131 Abs. 4 B-VG nF – jedenfalls einer politischen Willensbildung, erforderlichenfalls einer Befassung der Landeshauptleute-Konferenz, bedarf.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:

Dr. Primosch



Unterzeichner	Land Kärnten
Datum/Zeit-UTC	2013-02-22T11:42:22Z
Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.ktn.gv.at/amtssignatur	
Der Ausdruck dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle auf seine Echtheit geprüft werden. Die erledigende Stelle ist während der Amtsstunden unter ihrer Adresse bzw. Telefonnummer erreichbar.	